

Arzneimittel und Verkehr

Die Gesundheitsbehörden der Länder haben in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesgesundheitsamt bereits im Jahr 1977 eine Hinweis-Empfehlung für Arzneimittel, die die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, veröffentlicht.

Dabei wurde eine Standardformulierung definiert sowie besondere Hinweise für andere Arzneimittelgruppen (z. B. blutdruckbeeinflussende Arzneimittel).

Die besonderen Hinweise für bestimmte Arzneimittelgruppen beruhen auf dem pharmakodynamischen Profil, bekannten Nebenwirkungen sowie beobachteter Einschränkungen des Fahrvermögens und der Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen.

In Anlehnung an diese Empfehlung sowie die Vorgabe des BfArM sind in der ROTE LISTE® die entsprechenden Hinweise vereinheitlicht worden. Arzneimittel, die die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, sind beim Präparat durch den Hinweis

Reaktionsvermögen! (V, RR o. a.)

gekennzeichnet.

Das Symbol in der Klammer verweist auf einen der zutreffenden Texte, die nachfolgend aufgeführt sind:

(V) Standard-Hinweis

Dieses Arzneimittel kann auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch das Reaktionsvermögen so weit verändern, dass z. B. die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt wird. Dies gilt in verstärktem Maße im Zusammenwirken mit Alkohol.

(A) Alkoholhaltende Arzneimittel:

Dieses Arzneimittel enthält mehr als 3 g Alkohol pro maximaler Einzelgabe. Der Alkoholgehalt ist bei der Beurteilung der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen zu berücksichtigen.

(RR) Blutdruckbeeinflussende Arzneimittel:

Die Behandlung mit blutdruckbeeinflussenden Arzneimitteln bedarf der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle. Durch individuell auftretende unterschiedliche Reaktionen kann z. B. die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt werden. Dies gilt in verstärktem Maße bei Behandlungsbeginn und Präparatewechsel sowie im Zusammenwirken mit Alkohol.

(D) Blutzuckersenkende Arzneimittel:

Die Behandlung der Zuckerkrankheit mit diesem Arzneimittel bedarf der regelmäßigen Kontrolle. Bis zur optimalen Einstellung bzw. bei Präparatewechsel sowie durch unregelmäßige Anwendung dieses Arzneimittels kann die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr oder zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigt werden.

(L) Lokalanästhetika:

Bei operativer, zahnärztlicher oder großflächiger Anwendung dieses Arzneimittels muss vom Arzt im Einzelfall entschieden werden, ob der Patient aktiv am Straßenverkehr teilnehmen oder Maschinen bedienen darf.

(N) Narkosemittel:

Nach einer Narkose mit diesem Arzneimittel darf der Patient nicht aktiv am Straßenverkehr teilnehmen oder eine Maschine bedienen, über den Zeitfaktor hat der Arzt individuell zu entscheiden.

Der Patient sollte sich nur in Begleitung nach Hause begeben und keinen Alkohol zu sich nehmen.

(S) Sehleistungsverändernde Arzneimittel, Ophthalmika, Spasmolytika (peripher wirkende Anticholinergika), Cholinergika:

Dieses Arzneimittel kann auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Sehleistung und somit das Reaktionsvermögen im Straßenverkehr oder bei der Bedienung von Maschinen beeinflussen.

Weitere Hinweise finden Sie in einer Broschüre Medikamente (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (Hrsg.) (2012): Medikamente, 6. Auflage. Hamm. (Basisinformationen)).